

Schulordnung für die Musikschule Obere Saar

Aufgrund § 12 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1903) sowie §§ 5 und 6 der Satzung der Musikschule Obere Saar vom 13. Februar 2006 wird auf Beschluss des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 11. Mai 2010 nachstehende Schulordnung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule Obere Saar ergänzt und vervollständigt die musikalische Erziehung in Kindergarten und Schule durch Instrumentalspiel, Rhythmik, allgemeine Musikkunde. Sie unterstützt die musikalische Grundausbildung und die vorberufliche Fachausbildung. Sie übernimmt die Aufgabe der Begabtenfindung und der Begabtenförderung sowie die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren.

§ 2 Aufbau

Das Angebot der Musikschule Obere Saar beinhaltet folgende Ausbildungsbereiche:

- a) Grundstufe
 - Eltern-Kind-Kurse – Aufnahmealter der Kinder: ca. 18 Monate
 - Musikalische Früherziehung in Kursen von 6-12 Kindern; Aufnahmealter: ca. 4 Jahre
 - Musikalische Grundausbildung in Kursen von 6-15 Kindern; Aufnahmealter: ca. 7 Jahre
- b) Unterstufe
 - Gruppen- und Einzelunterricht im Hauptfach, ergänzt durch Ensemblesmusizieren, Rhythmik und Musiklehre;
 - Aufnahmealter: ca. 9 Jahre
- c) Mittelstufe
 - Einzelunterricht im Hauptfach, ergänzt durch Instrumentalgruppen, Ensemblesmusizieren, Kammermusik, Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik;
 - Aufnahmealter: ca. 12 Jahre
- d) Oberstufe
 - Einzelunterricht im Hauptfach, ergänzt durch Instrumentalgruppen, Ensemblesmusizieren, Kammermusik, Jugendblasorchester sowie andere musikalische Kurse;
 - Aufnahmealter: ca. 15 Jahre

Die Bezeichnung des Aufnahmealters gibt nur einen Anhalt; entscheidend für die Aufnahme sind Eignung und Leistung.

§ 3 Unterrichtszeiten

Die Anmeldung an der Musikschule Obere Saar ist unbefristet. Die Ferienregelung für allgemeinbildende Schulen ist verbindlich. Pro Jahr werden zwischen 40 und 37 Unterrichtstermine (je nach Wochentag und je nach Feiertagsregelung) angeboten. Der Unterricht wird grundsätzlich an Werktagen erteilt. Eine davon abweichende Vereinbarung mit der Lehrkraft ist zulässig. Die Unterrichtseinheiten im Instrumentalbereich dauern 30 Minuten, 45 Minuten, 60 Minuten und 75 Minuten.

§ 4 Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird grundsätzlich in den Räumen der Musikschule in dem Gebäude der ehemaligen Grundschule Sitterswald (zentrale Unterrichtsstätte) erteilt. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährlicher Anfahrtswege dienen als Zweigstellen der Musikschule Obere Saar gemeindeeigene Räumlichkeiten (örtliche Einrichtungen) in den Ortsteilen. Eine Unterrichtung in fremden Räumlichkeiten ist im Einzelfall möglich. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte und an einem bestimmten Tag erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden. Bei der gastweisen Benutzung von Unterrichtsräumen sind sowohl die Unterrichtskräfte als auch die Teilnehmer/innen an die dort bestehende Hausordnung gebunden. Die Unterrichtskräfte sind verpflichtet, Mängel in den Unterrichtsräumen, Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungsgegenständen, die mit dem Unterricht zusammenhängen, unverzüglich dem Leiter/der Leiterin oder dem Sekretariat der Musikschule Obere Saar zu melden. Das Rauchen in allen Unterrichtsgebäuden ist untersagt.

§ 5 Fächer

Den Zielen der Musikschule entsprechend wird der Unterricht vorzugsweise in solchen Fächern erteilt, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen; hierzu zählen in erster Linie:

Streichinstrumente (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass), Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott), Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)

Nach Möglichkeit wird der Unterricht auch in anderen Fächern, wie Klavier, Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Mandoline, Orgel, Schlagzeug usw. erteilt. Grundsätzlich muss jede/r Teilnehmer/in bei Beginn des Kurses ein eigenes Instrument und die notwendigen Lehrmittel besitzen. Ein Anspruch auf die Nutzung von Instrumenten und Lehrmitteln besteht nicht, jedoch können die zum Bestand der Musikschule Obere Saar gehörenden Instrumente während der Unterrichtszeit benutzt werden. Die Teilnahme an Ergänzungskursen (Ensemblemusizieren, Kammermusik, Jugendblasorchester) steht auch solchen Interessenten offen, die keine Instrumentalkurse im Rahmen der Musikschule Obere Saar belegen. Auf Wunsch kann eine Teilnahmebescheinigung dem/der Teilnehmer/in zum Schluss eines Kurses ausgestellt werden.

§ 6 Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmer/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumt ein/e Teilnehmer/in den Unterricht, besteht kein Anspruch auf die verlorene Stunde. Es ist der Unterrichtskraft überlassen, unter Abwägung des Sachverhaltes, die verlorene/ausgefallene Stunde nachzugeben.

Bei Unterrichtsausfall durch Verhinderung der Unterrichtskraft werden die ausgefallenen Stunden nachgeholt. Bei nicht nachgeholtem Unterricht haben die Teilnehmer/innen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes für die ausgefallenen Stunden.

Bei groben Verstößen gegen die Schuldisziplin kann der/die Schulleiter/in den Ausschluss des Teilnehmers/der Teilnehmerin androhen oder den Ausschluss vom Unterricht verfügen. Die Androhung des Ausschlusses oder der Ausschluss selbst werden dem/der Teilnehmer/in, bei Minderjährigen den Erziehungsberechtigten, schriftlich mitgeteilt.

Ist der Zahlungspflichtige mit zwei Raten der Unterrichtsgebühren im Rückstand, kann der Bürgermeister den Ausschluss vom Unterricht sofort aussprechen.

Die Zuteilung von Schülern/Schülerinnen an die Lehrkräfte erfolgt über die musikpädagogische Leiterin der Musikschule Obere Saar oder in Absprache mit derselben, z.B. bei Schülertausch.

§ 7 Anmeldung

Unbefristete Anmeldungen zu den Unterrichtseinheiten der Musikschule Obere Saar im Instrumentalbereich sind jederzeit möglich. Die Anmeldungen zur Teilnahme an Unterrichtseinheiten für Kurse, sind an deren Beginn gekoppelt.

§ 8 Abmeldung

Das Unterrichtsverhältnis endet durch schriftliche Kündigung. Diese ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit sechswöchiger Frist möglich.

Sollte sich unabhängig von den Kündigungsterminen eine Auflösung notwendig sein, beispielsweise, wenn das Lehrer-/Schülerverhältnis nicht mehr harmoniert, der Schüler über-/unterfordert ist, die Erziehungsberechtigten den Kündigungstermin versäumt haben, werden diese Fälle von der musikpädagogischen Leiterin in einem pädagogisch-fachlichen Gespräch mit der Lehrkraft besprochen.

Daran schließt sich ein gemeinsames Gespräch mit der Leiterin der MOS, der Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten an.

Die Entscheidung über die außerordentliche Auflösung des Unterrichtsvertrages unabhängig von den Kündigungsterminen trifft nach den Gesprächen mit der Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten grundsätzlich die Leiterin der MOS.

Sollte keine einvernehmliche Regelung getroffen werden, trifft die Entscheidung über die außerordentliche Vertragsauflösung der Bürgermeister.

§ 9 Aufsicht

Eine Aufsicht über den/die Teilnehmer/in besteht nur während des Unterrichtes. Die Unterrichtskräfte sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtes. Grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin sowie jeder Unfall, der sich während des Unterrichtes ereignet, sind umgehend dem Sekretariat der Musikschule Obere Saar zu melden. Es besteht für Schüler und Unterrichtskräfte eine Unfall- sowie Garderoben- und Sachschadenversicherung bei dem Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Absicherung der Haftpflicht oder ähnliche Risiken obliegt dem/der Teilnehmer/in bzw. der Unterrichtskraft.

§ 10 Haftung

Die Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgaben von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Beschädigung und Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Unterrichtskräfte sind gehalten, auf eine sachgerechte Behandlung der schuleigenen Instrumente/Lernmittel zu achten sowie Beschädigungen und Verlust unverzüglich der Musikschule Obere Saar mitzuteilen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 12. Februar 2006 außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 12. Mai 2010
Der Bürgermeister
In Vertretung

Andreas Dax
Erster Beigeordneter